

RS OGH 1985/9/18 8Ob58/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1985

Norm

ABGB §1295 Ia3b

EKHG §9 Abs2 G

Rechtssatz

Das Aufspringen auf einen anfahrenden Zug durch einen Fahrgast liegt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit. Gerade das Bestehen eines diesbezüglichen Verbotsgesetzes (§ 44 Abs 3 EisbG) und der entsprechenden Strafbestimmung (§ 54 Abs 1 EisbG) zeigt, daß der Gesetzgeber mit solchen Verhaltensweisen rechnet und deren Pönalisierung für notwendig erachtet, um die damit verbundenen Gefahren zu minimieren. Daher Adäquanz der mangelhaften Ankündigung der Abfahrt eines verspäteten Zuges für Verletzung des aufspringenden Fahrgastes.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 58/85
Entscheidungstext OGH 18.09.1985 8 Ob 58/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0022893

Dokumentnummer

JJR_19850918_OGH0002_0080OB00058_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at